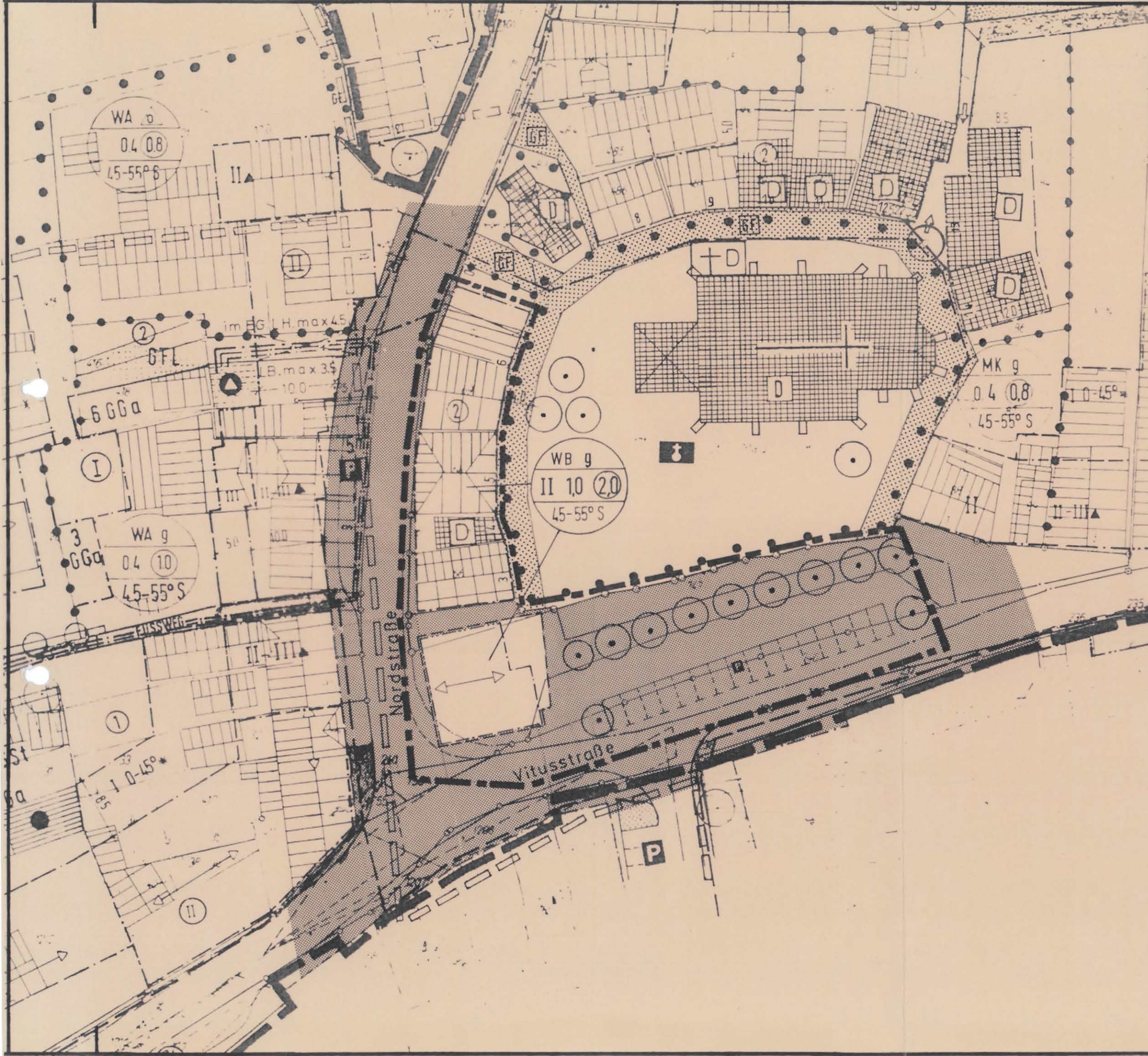




I. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB

-Zeichen-

- Grenze des Bebauungsplanes
- Grenze des Planänderungsbereiches
- Baulinie
- Baugrenze
- WB
Besonderes Wohngebiet
- g
geschlossene Bauweise
- II
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 1,0
Grundflächenzahl
(§ 17 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BauNVO)
- (2,0)
Geschoßflächenzahl
(§ 17 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 BauNVO)
- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Verkehrsfläche -Parkplätze-
- (2)
Kennzeichnung der Zuordnung von (außerhalb des Planänderungsbereiches gelegenen / geplanten) GGA / GST

(Die rechtskräftigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.)

II. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 81 BAUONW

-Zeichen-

- Firstrichtung
- 45-55° S
Satteldach mit einer Neigung von 45° bis 55°

-Text-

Zwischen dem auf dem Grundstück Kirchplatz 3 vorhandenen Gebäude und dem südlich (Ecke Nord-/Vitusstraße) geplanten Bücherei-/Wohngebäude ist ein geringeres als das sich aus § 6 Abs. 5 und Abs. 6 BauONW ergebende Abstandsmaß zulässig (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 BauONW); maßgebend für den Abstand der Gebäude sind die jeweils festgesetzte Baugrenze bzw. Baulinie.

(Die unter II. -Zeichen- genannten Festsetzungen beziehen sich nur auf die neu festgesetzte überbaubare Fläche Ecke Nord-/Vitusstraße; für die nördlich gelegenen bebaubaren Flächen bleiben die rechtskräftigen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 81 BauONW unberührt.)

III. NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN / HINWEISE

-Zeichen-

- Flurstücksgrenze

- geplante Grundstücksgrenze
- vorhandenes Gebäude
- denkmalgeschütztes Gebäude
- vorhandene Baumstandorte

-Text-

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen u. Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 u. 16 DSchGNW).
- Die Durchführung aller beabsichtigten Vorhaben sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- Vorsorglich werden zur Reduzierung möglicher Verkehrslärmimmissionen bauliche Schallschutzmaßnahmen empfohlen.

IV. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der letzten Änderung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- §§ 4 und 28 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV NW S. 467)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanzV-) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

V. ÄNDERUNGSVERFAHREN

- Die Änderung dieses Bebauungsplanes wurde vom Rat der Gemeinde am 18.03.1993 gem. § 2 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 BauGB beschlossen.

Everswinkel, den 15.12.1993

Poll
Bürgermeister
(Poll)

Ernst
Ratsmitglied
(Ernst)

Pottebaum
Schriftführerin
(Pottebaum)

- Der Änderungsplan hat mit zugehöriger Begründung lt. Ratsbeschluss vom 30.09.1993 gem. § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat - in der Zeit vom 18.10.1993 bis 18.11.1993 - öffentlich ausgelegen. Die Auslegung wurde am 08.10.1993 im Amtsblatt des Kreises Warendorf -Ausgabe-Nr. 42 - öffentlich bekanntgemacht.

Everswinkel, den 15.12.1993

Der Gemeindedirektor

Walter
- Walter -

- Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Gemeinde am 15.12.1993 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden. Gleichzeitig wurde die Begründung vom 30.09.1993 beschlossen.

Everswinkel, den 16.12.1993

Poll
Bürgermeister
(Poll)

Klösters
Ratsmitglied
(Klösters)

Pottebaum
Schriftführerin
(Pottebaum)

- Die Änderung dieses Bebauungsplanes ist dem Regierungspräsidenten in Münster gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt worden. Lt. Verfügung vom 22.03.1994 -Az.: 35.2.1-5265-73/93- wird eine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Münster, den 22.03.1994

Der Regierungspräsident
I.A.

Pavemann
Oberregierungsbaurat

- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 31.03.1994 im Amtsblatt des Kreises Warendorf -Ausgabe-Nr. 14 - gem. § 12 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung ist der Änderungsplan rechtsverbindlich geworden.

Everswinkel, den 06.04.1994

Der Gemeindedirektor

Walter
- Walter -



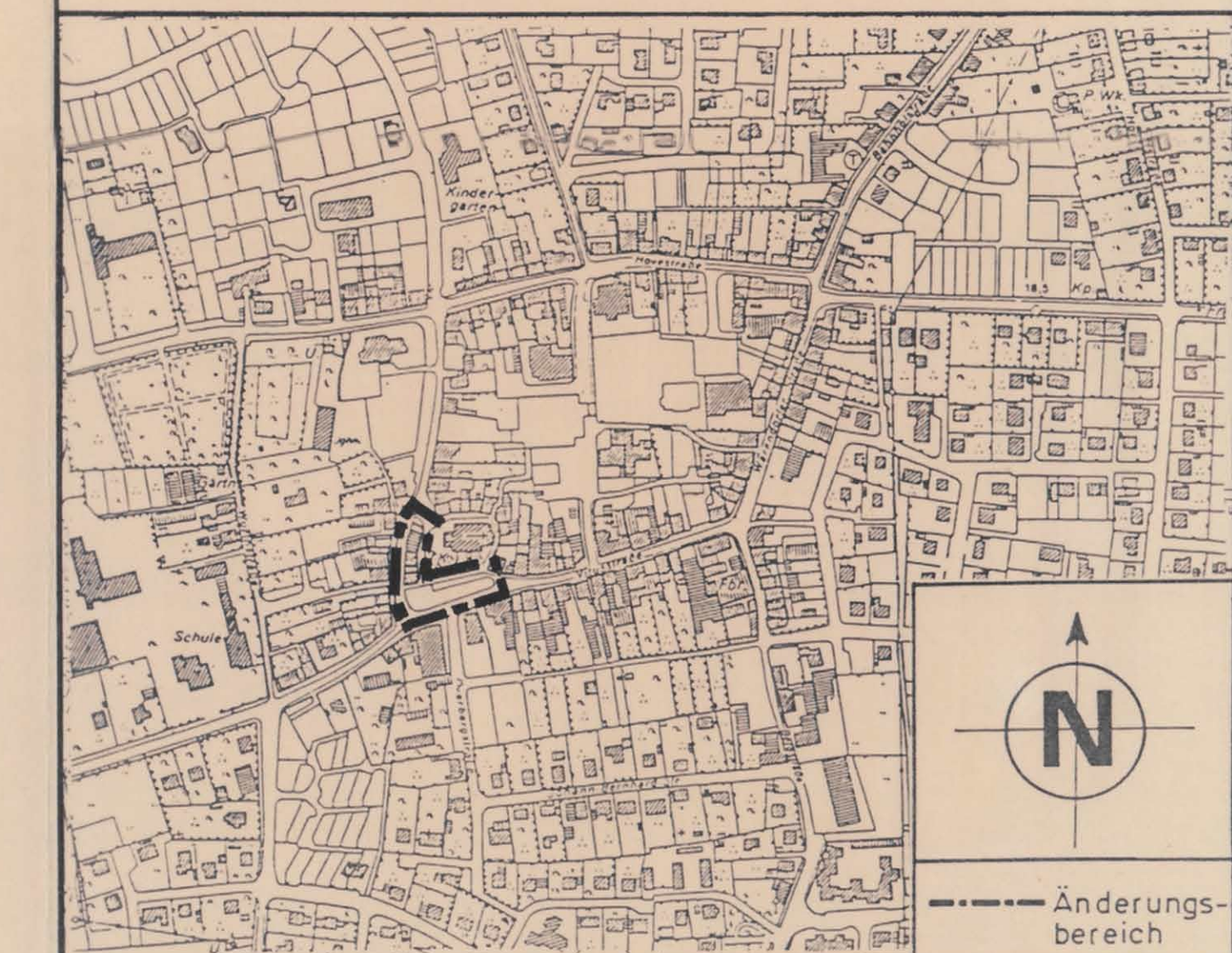
Für die Planänderung:
Everswinkel, den 30.09.1993

Der Gemeindedirektor
I.A.
Braun
(Braun)

GEMEINDE EVERS WINKEL BEBAUUNGSPLAN Nr.17 "ALTER ORTSKERN"

13. Änderung

MASSTAB 1:500



ÜBERSICHTSPLAN

MASSTAB 1:5000